

Zeitschrift: Jahresbericht der Historisch-Antiquarischen Gesellschaft von Graubünden

Herausgeber: Historisch-Antiquarische Gesellschaft von Graubünden

Band: 113 (1983)

Artikel: Die historische Territorialgrenze zwischen Schams und Thusis-Heinzenberg und die Änderung der daraus entstandenen unhaltbaren Gebietseinteilung

Autor: Liver, Peter

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-595688>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die historische Territorialgrenze zwischen Schams und Thusis–Heinzenberg und die Änderung der daraus entstandenen unhaltbaren Gebietseinteilung

Von Peter Liver

Inhalt

	Seite
Vorbemerkung	8
I. Der Prozess vom Jahre 1564.	9
II. Rechtliche Bedeutung des Urteils	12
III. Die mittelalterlichen Grenzbestimmungen	14
IV. Unhaltbarkeit der alten Gebietsabgrenzung.	18
V. Übernolla und Rongellen in der Gebietseinteilung auf Grund der Kantonsverfassung vom Jahre 1854	19
1. Gesetzliche Grundlagen.	19
2. Der Steuerrekurs des Jakob Töni, Übernolla	20
3. Bedenken des Grossen Rates gegen die durch den Rekurs- entscheid vom 27.7.1870 bestätigte altüberkommene Rechtslage	21
4. Der Vertrag zwischen der Gemeinde Thusis und der Landschaft Schams vom 1.7.1870 über die Territorialgrenze . . .	22
5. Die Verhandlungen des Grossen Rates über die Inkorporation von Rongellen und Übernolla vom 18.6.1875 . . .	23
VI. Schluss.	25

Vorbemerkung

Nach den topographischen Verhältnissen müsste man annehmen, dass die Beverinkette, dieser hohe und markante Berggrat, immer die Grenze zwischen Schams und Thusis-Heinzenberg gebildet habe. Wir stehen aber vor der merkwürdigen und schwerlich erklärbaren Tatsache, dass die Grenze anders bestimmt war. Nach den historischen Grenzbeschreibungen ist die Beverinkette nur in ihrem oberen (westlichen) Abschnitt, vom Piz Beverin herab bis zum Rappentobel, als Grenze anerkannt. Von da weg abwärts bildet das Rappentobel und von dessen Mündung weg der Nolla die Grenze. In diesem Abschnitt ist danach also der Berghang auf der Heinzenberger Seite der Beverinkette bis zum Rhein hinunter Schamser Gebiet. In vielen Fällen haben solche Abweichungen von eindeutigen topographischen Gegebenheiten ihren Grund in den darüber hinausreichenden Eigentums- oder Nutzungsrechten. Hier trifft dies aber nicht zu. Solche Rechte hatten die Schamser am Nordhang der Beverinkette nirgends. Sie standen da ausschliesslich den Thusnern und Heinzenbergern zu. Auch soweit etwa polizeiliche Massnahmen getroffen werden mussten, geschah dies tatsächlich von Thusis aus. Dennoch hat die Landschaft Schams mit argwöhnischer Sorge ihre Territorialhoheit über die Beverinkette hinüber bis ans Rappentobel und an den Nolla gewahrt. Bis zu dieser Grenze lag also alles Wald-, Weide-, Wohn- und Gewerbegebiet der Thusner auf Schamser Gebiet. Neben Rodungen entstand auf diesem Gebiet ganz nahe bei Thusis «Über Nolla», eine Gewerbe- und Wohnsiedlung, welche einen durch die Viamala und deren Zugang abgeschlossenen Aussenposten der Landschaft Schams, aber keine Gemeinde oder auch nur organisierte Hofgenossenschaft bildete und auch keiner anderen Gemeinde zugehörte, weder der Gemeinde Thusis, von der sie nur durch den Nolla getrennt war, noch einer Schamser Gemeinde. Eine ähnliche Lage wie für dieses «Übernolla» bestand auch für Rongellen, wenn und solange es nicht als selbständige Gemeinde anerkannt war.

Erst in den siebziger Jahren des vorigen Jahrhunderts befasste sich der Grosse Rat mit dieser Situation und hat sie wenigstens für Übernolla durch Zuweisung an die Gemeinde Thusis behoben und damit der Verlegung der fünfhundert Jahre alten Nolla-Grenze zugestimmt. Vor dem heftigen Widerstand von Rongellen gegen die beabsichtigte Zuteilung an die Gemeinde Thusis oder eine Schamser Gemeinde wich der Grosse Rat, wie in vielen anderen Fällen, zurück, so dass diese Siedlung eine selbständige Gemeinde geblieben ist.

Es soll nun zunächst dargelegt werden, wie sich die historische Grenze des

Schamser Territoriums am Rappentobel und am Nolla gebildet hat, durch Gerichtsurteile anerkannt und mit Brief und Siegel für Jahrhunderte gefestigt worden ist.

I. Der Prozess vom Jahre 1564*

Auf Weisung des Landrichters und des Fünfzehnergerichts im Oberen Bund sowie auf Befehl seines Herrn, des Inhabers der Herrschaft Rüzüns, Doctor iuris utriusque Johannes Planta,¹ sitzt der Rüzünser Ammann Risch Rasthatt zu Gericht (vermutlich zu Thusis). Vor ihm und den Geschworenen erscheinen als Kläger im Namen der Gerichtsgemeinde Schams der Ammann Jann Frawig und der Ammann Jannett mit ihrem Fürsprecher Lienhard Degamenisch, Statthalter zu Rüzüns. Sie klagen gegen die Gerichtsgemeinde Im Boden (Thusis, Cazis, Masein und Tartar) und gegen die Gemeinde Heinzenberg wegen Verletzung ihrer Gebietshoheit. Dabei berufen sie sich auf ein Urteil des Gerichts Rüzüns, welches ihnen damals wie auch jetzt vom Landrichter im Oberen Bund als nächstes unparteiisches Gericht angewiesen worden sei. Dieses Urteil sei von den Fünfzehn im Oberen Bund bestätigt worden. Mit diesem Urteil sei der Nolla als ihre Territorialgrenze erklärt worden.

Damit sei erkannt worden, «das die von Schams hoch und nider gepiet haben söllent bis an den Nollen, mit bott und verbott». Die Fünfzehn hätten einen Augenschein eingenommen («auf den stoss geführt») und das Rüzünser Urteil bestätigt. Nun hätten sich aber die Thusner und die Heinzenberger nicht an dieses Urteil gehalten, namentlich nicht mit dem Besiegeln von Urkunden, welche den Nolla auf ihrer Seite berührten. Die beiden beklagten Gerichtsgemeinden hätten auch unter sich eine Grenzscheidung und Teilung vorgenommen, die auch Schamser Gebiet betreffe, und mit Brief und Siegel bekräftigt. Das gereiche der Gemeinde Schams zu grossem Nachteil. Es sei allgemeiner Brauch,

«das das sygel mit dem stab gan sol».

* Urkunde vom 30. September 1564, Orig. Perg. im Gemeindearchiv Thusis, Schamser Exemplar in Händen von Dr. Christoph Simonett sel., Zillis. Benutzt wurden die photographischen Wiedergaben beider Exemplare. – Überschriebene Umlautzeichen werden mit ä, ö, ü uo wiedergegeben.

¹ Es ist der von einem Strafgericht zum Tode verurteilte und am 31. März 1572 hingerichtete Dr. Johann Planta, Pfandinhaber der habsburgischen Herrschaft Rüzüns und Herr zu Hohentrins mit Tamins und Reichenau. Siehe dazu Pieth, Bündnergeschichte S. 168 ff.

Die Schamser verlangen, dass das Gericht die Thusner und die Heinzenberger anhalte, die alten Urteile zu befolgen. Sie wollen auf dem Augenschein zeigen, wo die Grenze durchgehe, legen einen Spruchbrief ins Recht und wollen das Zeugnis biderber Leute beibringen.

Als Vertreter der Gemeinde Thusis (Im Boden) treten vor: der Ammann Jann Badrutt von Cazis,^{1a} Ulrich Hunger, Statthalter von Thusis, Jann Thöny Marggess von Tartar und Thöny Flurin von Masein mit ihrem Fürsprecher Tschann Bathelia von Ems.

Sie bringen folgendes vor: Zur Gebietsgrenze hätten sie nichts einzuwenden und zu sagen («ja, sy sagen nitt vil dawider, wie Schamser piett an jren piett stösst; sy reden ouch nitt dawider, wie vor etlicher zytt als die Razünser gricht und auch min herren die fünffzechen darüber geurtheild hand von der piett halben»). Sie seien aber der Überzeugung, dass sie die genannten Urteile befolgt und ihnen nicht zuwider gehandelt haben. Dass sie Briefe, die ihre Güter oder den Kauf von solchen betroffen haben, besiegelt hätten, geben sie zu, «sei es diesseits oder jenseits des Nolla gewesen» (d. h., ob das Gut auf der einen oder anderen Seite des Nolla gelegen habe). Sie berufen sich darauf, dass dies seit hundert Jahren immer ohne Anstand und Widerspruch geschehen sei. Wenn die Sache Streitbar gewesen, sei sie vom Schamser Gericht beurteilt worden. Im übrigen hätten sie das erste Gericht auf den Stoss führen lassen (d. h. zum Augenschein) und angezeigt,

«wie wyt jr wunn und weid und holtz ging, ouch wie wit sy die strass hieltten bis an der schgalla dißhalb dem kirchli Sant Umbriesch».

Die Vertreter von Thusis und der Nachbarschaften im Boden legen zahlreiche besiegelte Urkunden ins Recht und bieten auch das Zeugnis biderber Leute an.

Hierauf treten die Abgeordneten der Gerichtsgemeinde Heinzenberg vor, nämlich der Landammann Risch (Familiennamen unleserlich) und Jörg Thomas Crist dyl Josty mit ihrem Fürsprecher Thomas Locher, sesshaft zu Ems,² mit der Erklärung, die Klage gegen ihre Gemeinden «nehme sy fremd».³ Sie anerkennen die von der Klägerin bezeichnete Grenze: «Ja, sy sägen nit vil darwider, wie Schamser piett und jr piett an einander stosse.» Unverständlich ist ihnen, dass die Klage ohne Unterschied gegen die Gemeinde Heinzenberg

^{1a} In mehreren Urkunden der Zeit erscheint Johann Padrutt von Ruffrew als Ammann von Thusis (Gericht).

² Es fällt auf, dass die Parteien ihre Fürsprecher aus der Gemeinde des urteilenden Gerichts nehmen, solche also, die dem Gericht bekannt sind und bei ihm Ansehen geniessen.

³ Das ist die allgemein gebräuchliche Wendung für die Antwort der beklagten Partei, dass die Klage unbegründet sei.

wie gegen die Gemeinde Thusis gerichtet wird. Sie seien unbeteiligt gewesen, als zwischen Thusis und Schams Spän und Stöss bestanden hätten und den Schamsern das Gebiet bis an den Nolla zugesprochen worden sei. Keine Gemeinde ab dem Heinzenberg habe dem widersprochen. Des Gebiets wegen hätten sie keinen Streit mit den Schamsern gehabt und seien auch nicht mit denen von Thusis in das Recht gestanden. Zwing und Bann (Gebietshoheit) dies- und jenseits des Nolla gehöre der Gemeinde Heinzenberg, soweit als das Gebiet sich vom Rappentobel aufwärts bis zum Grat erstrecke. Dass das Urteil zwischen Thusis und Schams sie nicht berühre, ergebe sich auch daraus, dass der Heinzenberger Ammann einer der Rechtsprecher gewesen sei, was von den Fünfzehn im Oberen Bund niemals zugelassen worden wäre, wenn der Heinzenberg in diesem Prozess Partei gewesen wäre. Unterhalb des Rappentobels könnten die Heinzenberger den Schamsern ohnehin keinen Eintrag tun. Dass sie, die Heinzenberger, ihr Gebiet gegen Thusis, Cazis, Masein und Tartar abgegrenzt und die Teilung mit Brief und Siegel befestigt haben, sei ihr gutes Recht gewesen und den Schamsern nicht von Nachteil. Sie beantragen Abweisung der Klage und Anerkennung des Rechts, vom Rappentobel aufwärts bis an den Grat, es sei ennet oder diesseits des Nolla, ihre Territorialhoheit auszuüben («iren stab ze faren») und ihr Recht wahrzunehmen, wie es altes Herkommen sei.

Die Schamser verwahren sich in ihrer Replik gegen jeden Eingriff in ihre Gebietshoheit, der darin bestehen könnte, dass die Heinzenberger ihr Siegel an die Spruchbriefe über die Gebietsteilung mit Thusis und Cazis hängen. «So es aber zuo siner zyt kumt, so wollen sy woll sähen, ob jnen etwas wytters ungelegen ist.» Am Augenschein zeigen die Heinzenberger, wo das Rappentobel ist, wo sie von jeher ihre Rechte ausgeübt, Hoheit und Eigentum, auch wo sie mit Jann da La Regla um die Alp Wall (vermutlich Uaul plaun = Dürrenwald) gereutet haben.

Nach Verlesung der Urkunden und Anhörung biderber Leute fällt das Gericht sein Urteil:

1. Die Briefe der Herren des Oberen Bundes bleiben voll in Kraft;
2. In Kraft bleiben auch die zwischen den Gemeinden Heinzenberg und Im Boden (Thusis, Cazis, Masein, Tartar) abgeschlossenen Teilungs- und Grenzabkommen;
3. Alle dem Gericht vorgelegten Urkunden werden als rechtsgültig anerkannt. (Das werden die Urkunden sein, deren Besiegelung streitig war.)
4. Urteile des herwärtigen Gerichts über Gut jenseits des Nolla müssen auch mit dem Schamser Siegel versehen werden;

- Über ihre Güter jenseits des Nolla mögen Thusis und Cazis Rechtsgeschäfte durch Übereinkunft abschliessen und auch besiegeln.

II. Rechtliche Bedeutung des Urteils

Aus diesem Urteil geht vor allem hervor, welches die Grenze zwischen den Gerichtsgemeinden Schams und Thusis-Heinzenberg ist und dass sie durch Gerichtsurteile, auch durch einen Spruch des Gerichts der Fünfzehn im Oberen Bund, bestätigt worden ist. Es ist der Berggrat vom Piz Beverin bis zum Rappentobel und der Nolla von da weg bis hinunter zum Rhein.

Die Klage von Schams, dass diese Grenze durch Hoheitsakte von Thusis und Heinzenberg verletzt worden sei, wird abgewiesen. Es wird zwar festgestellt, dass zu gerichtlichen Akten über Güter und Rechte jenseits des Nolla, auch wenn sie Thusnern und Heinzenbergern zustehen, Schams zuständig sei. Für die Gerichtsbarkeit gilt also der von der klägerischen Partei zum Hauptpunkt ihres Rechtsstandpunktes gemachte Satz:

«Das Siegel soll mit dem Stab gehen».⁴

Das ist der Grundsatz, dass für die Beurkundung die gleiche örtliche Zuständigkeit gilt wie für die rechtliche Beurteilung. Es ist die *lex rei sitae*, das Recht der gelegenen Sache. Aber das Urteil beschränkt diesen Grundsatz noch auf die streitige Gerichtsbarkeit. Es nimmt von ihm die Beurkundung und Besiegelung von Rechtsgeschäften über liegendes Gut, die von den Parteien durch Übereinkunft abgeschlossen werden, aus. Diese Handlungen werden hier noch nicht als Akte der Gerichtsbarkeit, nämlich der sogenannten freiwilligen Gerichtsbarkeit, betrachtet. So wird den beklagten Gemeinden das Recht zuerkannt, Rechtsgeschäfte über liegendes Gut auf Schamser Gebiet zu verurkunden und zu besiegeln.

Von rechtsgeschichtlicher Bedeutung ist, dass im Urteil seitens des Gerichtes und der Parteien klar unterschieden ist zwischen der Gebiets- oder Territorialhoheit einerseits und dem Eigentum an liegendem Gut sowie vertraglich begründeten Rechten und Pflichten jenseits der Territorialgrenze andererseits. Die von den Schamsern verteidigte Territorialgrenze ist nicht streitig. Die Beklagten

⁴ Auch für die Verurkundung und Besiegelung einer Privaturkunde ist zu gleicher Zeit (1557) die Geltung der *lex rei sitae* behauptet worden. P. Liver, Die Morgengabe des alten Mannes, Bündner Monatsblatt 1983, S. 246.

sagen ausdrücklich, dass sie dagegen nichts einzuwenden haben. Thusis im besonderen anerkennt den Nolla als Schamser Gebietsgrenze, erklärt aber, wie weit

«wunn und weid und holtz gieng und wie weit sy die strass hielten», nämlich bis «an der schgalla dißhalb dem Kirchli Sant Umbriesch» (St. Ambriesch = St. Ambrosius).

Diese unbestritten gebliebene Feststellung betrifft also die Territorialgrenze nicht, sondern nur die Ausdehnung eigenen Bodens, eigener Nutzungsrechte und Strassenunterhaltungspflichten.⁵ Da unten der Nolla und oben die Beverinkette die Territorialgrenze bilden, kann St. Ambriesch mit der Scala nicht ein Punkt auf dieser Grenze sein, denn von da aus liess sich keine Linie finden, welche zum Nolla und zur Beverinkette führen würde.

Dagegen ist es vernünftig und durch die Interessenlage gefordert, dass die Strassenunterhaltungspflicht von Thusis über den Nolla hinweg bis tief in die Viamala sich erstreckte und vertraglich so geregelt worden war. Wenn Thusis die Strasse nur auf seinem eigenen Territorium hätte unterhalten müssen, wäre es von dieser Pflicht befreit gewesen, da sein Territorium am Nolla nächst dem Dorfe endete. Auch dass Thusis beidseits der Strasse bis in die Viamala hinein Boden erworben hatte und Wunn und Weid und Wald nutzte, entsprach der topographischen Lage. Die Holznutzung diente zum Teil ja auch dem Strassenunterhalt.

Der Grund, aus welchem die Grenze des Schamser Gebietes an den Nolla jenseits der Beverinkette verlegt wurde, ist nicht einsichtig. Dass dennoch an dieser Grenzbestimmung festgehalten wurde, und zwar bis 1870, ist nur aus ihrem altrechtlichen Ursprung und ihrer Bestätigung durch Brief und Siegel seit dem Mittelalter zu erklären. Ursprünglich mag man sie bloss als geographische Ortsbezeichnung verstanden haben, ohne ihre künftige Bedeutung als Territorialgrenze in Betracht zu ziehen.

⁵ Dies ist auch von Benedikt Mani, Von der Splügen- und Bernhardinstrasse, Bündner Monatsblatt 1956, S. 145 festgestellt worden. Dagegen war Christoph Simonett der Ansicht, dass hier die Scala beim Kirchlein St. Ambriesch als Grenzpunkt des Territoriums von Thusis bezeichnet sei. Ihm ist Frau Fierz-Simonett im Heimatbuch Thusis-Viamala gefolgt. Die künstlerisch und topographisch hervorragenden Zeichnungen des Holländers Jan Hackaert (1655) enthalten auch ein Bild der Scala (Anzeiger f. schweiz. Altertumskunde 1936, Veröffentlichung von S. Stelling-Michaud). Dieses Bild ist auch wiedergegeben bei Chr. Simonett, Die Viamala, Bündner Monatsblatt 1934, S. 226 und bei Nina Fierz-Simonett, Heimatbuch Thusis, S. 171.

III. Die mittelalterlichen Grenzbestimmungen

Bis 1383 waren die Talschaften Schams und der Heinzenberg Herrschaften der Grafen von Werdenberg-Sargans als Erben der Freiherren von Vaz. In diesem Jahr verkaufte Graf Johann von Werdenberg-Sargans dem Freiherrn Ulrich Brun von Rüzüns alle seine Rechte in Vals, Safien und am Heinzenberg.⁶ In der Verkaufsurkunde vom 17. Juni 1383 werden die Heinzenberger Rechte lokalisiert und bezeichnet als «Tumläschg disent dem Rin, Haintzenberg halb gelegen, als verr so zwischend Rüzüns und dem wasser Anuoyl und dem êgenannten Rin».⁷ Anuoyl ist der romanische Name des Nolla. Hier haben wir die erstmalige Bezeichnung des Heinzenbergs als das Gebiet zwischen Rhein und Nolla. Aber es geht da nicht um eine Abgrenzung gegen Schams, sondern um eine geographische Ortsbestimmung, die später als Grenzbestimmung aufgefasst werden konnte. Gleich verhält es sich auch mit der zweiten urkundlichen Umschreibung des Tales Domleschg-Heinzenberg. Sie ist im Domleschger Bundesbrief vom Jahre 1423 enthalten und lautet folgendermassen:

Von Punt Arsitscha usserhalb der Jufalt uf untz (bis) gen Felden, dann dem Grat nach gegen Mutton (also vom Crap la Pala über die Schynschlucht hinüber gegen Mutton), wo ein Kreuz in einen Stein gehauen ist, von da zum Maiensäss Crox (östlich hoch über Carschenna) und hinunter «an stala, da man in Schams gat», dann den Grat hinauf bis Puntelia zwischen Safien und dem Heinzenberg.⁸

Bekannt geblieben ist die vorerwähnte Scala in der Viamala beim Kirchlein St. Ambriesch. Aber hier kann, entgegen der Ansicht von Christoph Simonett, nicht diese Scala gemeint sein, sondern eine andere, über die der Weg von Carschenna hinunter zum Rhein oder von da über Rongellen hinauf an die Beverinkette führte. Von der Scala am südlichen Ausgang der Viamala beim Kirchlein St. Ambriesch aus wäre eine Fortsetzung zur Beverinkette nicht möglich gewesen und würde die für alle folgende Zeit feststehende Nolla-Grenze eliminieren und ein ausgedehntes Gebietsstück beidseits des Rheins nach Süden

⁶ Zu diesem Verkauf eingehend P. Liver, *Abhandlungen z. schweiz. und bündn. Rechtsgeschichte* (1970), S. 450ff., und *Heimatbuch Thusis-Viamala* (1973), S. 112 ff.

⁷ *Rätische Urkunden aus dem Centralarchiv des fürstl. Hauses Thurn und Taxis in Regensburg*, hrsg. von Hermann Wartmann in den *Quellen zur Schweizer Geschichte* 10, 1891, Nr. 91.

⁸ Der Domleschger Bundesbrief bei Jecklin C., *Urkunden zur Verfassungsgeschichte I* (1883) S. 16 ff. Eingehende Würdigung von P. Liver in den *Abh. zur schweiz. und bündn. Rechtsgeschichte* (1970), S. 390ff. Die Grenzbeschreibung ist auch wiedergegeben in Muoths *Ämterbüchern* S. 54 mit der Anmerkung: Punteglia (Purteglia) ist das Gittertor. Das ist der Durchgang im Zaun eines Einfangs, als welcher Glas urkundlich erscheint. Glas ist G'lass (von clausura). Der romanische Name von Glas ist Tavellas (von tabula). Stala, im sutsilvanischen Romanisch stgeala, ist die scala in der Bedeutung von Stiege, Treppe, Leiter. Scala dürfte auch die allgemeinere Bedeutung eines Weges mit ausgetretenen oder ausgehauenen Stufen haben können. Siehe Anm. 16 hienach.

weit über Rongellen hinaus zum Gericht Thusis schlagen, obwohl feststeht, dass es zur Gerichtsgemeinde Schams gehört hat. Dafür ist auf das Gerichtsurteil vom 30. September 1564 (Ziffer I hievor) zu verweisen. Ein weiterer Beweis hierfür liegt in der Urkunde vom 3. September 1665 des Gemeindearchivs Zillis-Reischen, welche Christoph Simonett im Bündner Monatsblatt 1954, S. 232, veröffentlicht hat. Die Landschaft Schams erteilt mit ihr den Gemeinden Fürstenau und Ortenstein die Konzession, «ein neuwe stras auff unseren Jurisdiction diß und enhalb des Reinß gegen Carschenna zuo macchen... in Consideration, dass die stras durch Tuisis sehr verschreijtt wegen des Nollens und unmöglich zuuerreißen». Dieser Weg ist tatsächlich gebaut worden.⁹ Er folgte wohl der Linie des frühmittelalterlichen Weges vom Nesselboden über den Rhein und hinauf zur Kapelle St. Alban auf Carschenna, der in den zwanziger Jahren des 15. Jahrhunderts vom Dompropst Graf Rudolf von Werdenberg-Sargans erneuert worden war.¹⁰ Diese Wegstrecke lag also auf Schamser Gebiet, da eben der Nolla dessen Grenze bildete und der Grenzpunkt Crocs die Terrasse von Carschenna diesem Gebiet zuschied.

Die genauere Grenzbeschreibung haben wir dann in der Urkunde vom 28. Januar 1456,¹¹ mit welcher Graf Jörg von Werdenberg-Sargans dem Bischof Leonhard von Chur und dem Gotteshaus die Herrschaften Schams und Obervaz verkaufte. Darin wird die Nordgrenze des Schams wie folgt bestimmt:

«... vom Spitz Bufferin den graut abhin untz ein tobel, haisset Vall Corvära¹² und das tobel abhin untz in den Nollen ab untz in Ryn und über den Ryn schlecht hinuf in Grox und von Grox uffhin in ain tobel, haisset Val Trafasina, und das tobel Trafasina uffhin untz in grautt und den grautt hinyn, also sich Schamser gericht und Oberhalbstain gericht taylt, doch vorbehalten holtz, wun und waid soll den yetz genanten landen gegen ain andern gemein sin, wie das von alter herkommen ist, mit guoten trüwen, on all böß gevärd».¹³

Das ist nun die Grenzbeschreibung, mit welcher die Landschaft Schams von Thusis und dem Heinzenberg für alle folgenden Jahrhunderte, bis 1870/1875, geschieden worden ist.

In der Urkunde vom 19. April 1475, mit welcher Graf Jörg von Werdenberg-Sargans die Herrschaft Heinzenberg, die durch Erbschaft wieder an ihn gekom-

⁹ Simonett a.a.O., S. 228; N. Fierz-Simonett a.a.O. S. 172 f.

¹⁰ P. Liver, Vom Feudalismus zur Demokratie, S. 27 f., und Abh. zur schweiz. und bündn. Rechtsgeschichte (1970), S. 548.

¹¹ J.G. Mayer und Fritz Jecklin, Der Katalog des Bischofs Flugli vom Jahre 1645 (JHGG 1900), S. 94 ff.

¹² Val Corvära, von romanisch corv = Rabe, ist das Rappentobel. Rappe für Rabe ist lokale Dialektform.

¹³ Zum Grundsatz: Wunn und Weid ist ungeteilt im Land, siehe P. Liver, Die Punt Arsitscha als hist. Grenzpunkt, in den Rechtsgeschichtlichen Aufsätzen (1982), S. 268 und dortige Zitate.

men war, dem Bischof und dem gemeinen Gotteshaus verkaufte,¹⁴ ist noch ein anderer Grenzpunkt am Nordhang der Beverinkette genannt, nämlich Castellun.¹⁵ Das ist der Punkt, an dem die von Sunnshgala (Glas)¹⁶ über Carnusa und den Piz Beverin verlaufende Grenze vom Grat zum Nolla hinunter verläuft. Dieser Punkt ist 1456 und dann auch 1564 die Ursprungsstelle des Rappentobels am Zwölfihorn. Wenn mit Castellun eine andere Stelle bezeichnet sein sollte, ist diese Fixierung jedenfalls wieder aufgegeben worden und das Rappentobel sowie von dessen Mündung an der Nolla als Grenze anerkannt geblieben. Von der Mündung des Nolla in den Rhein verlief die Grenze dann rechtsrheinisch hinauf nach Crocs und von dort gegen Mutten und das Oberhalbstein westwärts ins Traversinatobel und durch dieses hinauf zum Grat.¹⁷

Dass man seit dem 15. Jahrhundert oberhalb des Rappentobels den Nolla, auch abgesehen von seiner Verzweigung in den weissen und den schwarzen Nolla, nicht mehr als Schamser Grenze anerkennen konnte, muss seinen Grund in der Besiedlung von Tschappina durch die Walser von Safien her haben. Zu den ältesten dieser Siedlungen gehört Masügg zwischen dem weissen und dem schwarzen Nolla, 1345 urkundlich erwähnt. Alpen und Maiensässe am Beverinhang oberhalb des Rappentobels haben die Heinzenberger durch Rodungen angelegt und die Weidflächen bis gegen den Grat hinauf genutzt. Dazu gehörte auch Maran (urkundlich Maron) rechtsseits des Rappentobels vom Heinzenberg her gesehen. Diese Alpweide wurde den Heinzenbergern im Jahre 1561 streitig gemacht, indem die Bergschaft Schams gegen die Gerichtsgemeinden Heinzenberg und Im Boden (Thusis, Cazis, Masein, Tartar) auf Anerkennung ihres Eigentums klagte. Als unparteiisches Gericht bestimmte der Landrichter im Oberen Bund wie dann auch 1564 das Gericht Rüzüns. Das Gericht tagt zu Urmein unter dem Vorsitz des Ammanns Risch Rasthatt.¹⁸ Den Anlass zum Prozess bildete die Pfändung von Ochsen, welche von der Schamser Seite herüber nach Maran gekommen waren, durch die Heinzenberger. Die Vertreter der Bergschaft Schams bringen folgendes vor: Sie hätten die Maran-Weide von jeher genutzt; sie hätten Vieh der Heinzenberger, das da geweidet habe, gepfändet, und die Schamser Behörde habe es nur gegen einen Auslösungsbetrag zurückgegeben, und zwar mit der Weisung, dass die gepfändeten Tiere nicht über den Grat zurückgeführt werden dürften, sondern nur durch die Viamala; den Heinzenbergern sei wohl

¹⁴ J. G. Mayer und Fritz Jecklin a.a.O. Nr. 30, S. 102 ff.

¹⁵ Castellun kann eine Burg, aber auch ein burgähnlicher Felskopf sein. Auf der Siegfriedkarte war der Name am Beverinhang unterhalb der Ruine Obertagstein eingeschrieben, vermutlich weil man ihn in Beziehung zu diesem Bauwerk brachte. In der Landeskarte (1965) findet sich der Name nicht mehr, sondern nur ein Castaluntobel auf Masügg.

¹⁶ Sunnshgala (auf der Höhe der Scala) ist Inner-Glas. Der Weg von da hinab nach Safien-Platz heisst die «Stäga». Auf der Landeskarte «Uf den Stägen». «Stäga» entspricht dem romanischen «scala». Es muss nicht eine hölzerne Treppe sein wie die scala in der Viamala. Scala hiess auch die 1490–1492 gebaute Schollbergstrasse. Siehe auch Anm. 8 hievor.

¹⁷ Vgl. zu dieser Grenzbeschreibung auch P. Liver, Die Punt Arsitscha, in den Rechtsgeschichtl. Aufsätzen (1982) S. 268 ff. und Thusis in der Rechtsgeschichte, daselbst S. 316 ff.

¹⁸ Urk. vom 13. Juni 1561 in den Landesakten des Staatsarchivs 1. Folge, Nr. 1239, Photokopie im Gemeindearchiv Flerden.

bewusst gewesen, dass Maran nicht ihnen gehöre; dies gehe daraus hervor, dass diese Weide in die Grenzscheidung und Teilung zwischen den Gemeinden Heinzenberg und Im Boden nicht einbezogen worden sei.

Die Vertreter der beklagten Gemeinden entgegnen, dass von den Schamsern nur Tiere hätten gepfändet werden können, die von Maran aus über den Grat auf die Schamser Seite gelangt seien. Zur Hauptsache stellen sie der Klage die Behauptung entgegen, dass Maran immer von ihnen genutzt worden sei. Dafür wollen sie den Beweis durch einwandfreie Zeugen erbringen. An erster Stelle der von ihnen aufgeborenen Zeugen steht der Vogt von Fürstenua Dietrich (wohl Jecklin). Er war als Obmann der Kommission tätig gewesen, welche die Grenzfestsetzung und Teilung zwischen den Gerichten Heinzenberg und Im Boden durchgeführt hatte (1557). Er bestätigt, dass dabei Maran den beiden Gemeinden zusammen ungeteilt zuerkannt worden sei. Alle übrigen Zeugen, es sind deren acht, sagen aus, sie wüssten, dass Maran von den Heinzenbergern genutzt worden sei. Ein Zeuge erzählt, dass Jann da Regla von seiner Alp her (wohl vom Dürrwald) einen Weg nach Maran habe bauen lassen und sein Vieh darauf hinübergeführt habe. (Von einer Alp des Jann da Regla, dieses Urmeiners oder Flerdners, und von seinem Reuten ist auch in der Urkunde vom 30. September 1564 die Rede). Ein ehemaliger Geisshirt berichtet, dass er mit den Thusner Ziegen bis Maran gefahren sei. Aus einer weiteren Aussage geht hervor, dass Maran eine sehr steile Weide gewesen und viele Tiere da erfallen seien.

Der beantragte und beschlossene Augenschein wird nicht ausgeführt, weil man auf halbem Wege des schlechten Regen- und Schneewetters wegen umkehren muss. Die Parteien verzichten auf den Augenschein mit dem Vorbehalt, dass ihnen daraus im Appellationsverfahren kein Nachteil entstehe. Die Verhandlung wird in Urmein fortgesetzt und führt zu dem mit Mehrheit der Rechtsprecher unter Eid gefassten Urteil, dass die Klage der Bergschaft Schams abgewiesen und damit Maran den beiden beklagten Gerichtsgemeinden zu gemeinsamem Eigentum zugesprochen sei. Die Dorsualnotiz der Urkunde besagt, dass dieses Urteil vom Gericht der Siebzehn im Oberen Bund bestätigt worden sei.

In diesem Prozess ging es nicht um die Territorialgrenze, sondern um das Eigentum und Nutzungsrecht rechts vom Rappentöbel (vom Heinzenberg aus gesehen) bis auf den Grat (sog. Lücke), über welchen Tiere etwa her- und hinübergekommen sind. Auf Grund der von beiden Seiten behaupteten langjährigen Nutzung wird das Eigentum beansprucht und über es auch entschieden. Für die Schamser wäre es Eigentum auf fremdem Territorium gewesen. Wenn die Territorialgrenze Gegenstand des Prozesses gewesen wäre, würde, wie 1564, nicht die Bergschaft, sondern die Gerichtsgemeinde Schams als Klägerin aufgetreten sein. Die Auseinandersetzungen um Maran zeigen, nebenbei bemerkt, wie viele andere Quellen, wie ungemein begehrt und ausgenutzt auch die entferntesten, unwegsamsten und gefährlichsten Weideplätze gewesen und durch Rodungen offengehalten oder erweitert worden sind.^{18a}

^{18a} Über die Alp Parpeina und das Maiensäss Dürrwald P. Liver, Zur Rechts- und Wirtschaftsgeschichte des Heinzenbergs, Abhandlungen zur schweiz. und bündn. Rechtsgeschichte (1970) s. 664 ff.

Unterhalb des Rappentobels hat die Nutzung des Bodens nicht, wie oben auf Tschappiner Gebiet, auf Masügg, Parpeina und Dürrwald die Territorialgrenze zu bestimmen vermocht. Denn da wurde der Boden rechts des Nolla bis zum Grat hinauf von Thusis und Masein her genutzt, landwirtschaftlich und auch gewerblich, war doch Übernolla das Industriequartier von Thusis mit Radwerken und anderen Einrichtungen, für welche das Nolla-Wasser gebraucht wurde.¹⁹

Für die Gerichtsgemeinde Schams war das ein weit abgelegenes und scharf getrenntes Gebietsstück, das von ihr in keiner Weise verwaltet oder auch nur polizeilich überwacht werden konnte. Sie hat trotzdem durch alle Jahrhunderte hinweg mit aller Entschiedenheit und stetem Misstrauen an ihrer Territorialhoheit festgehalten.²⁰ Möglicherweise wollte sie damit die Beherrschung der Verkehrsrouten von Thusis weg wahren.

IV. Unhaltbarkeit der alten Gebietsabgrenzung

Die dargestellte Gebietsabgrenzung erwies sich schon früh und mit der Zeit immer deutlicher als unhaltbar. Sie schied das Dörfchen Rongellen und besonders den Hof Übernolla der Landschaft und Gerichtsgemeinde Schams zu, von der diese beiden Siedlungen topographisch, eigentums- und nutzungsmässig sowie polizei- und verwaltungsmässig weit abgelegen waren. Das Gebietsstück Übernolla liegt ja in unmittelbarer Nähe von Thusis. Man braucht vom Dorf Thusis nur über die Brücke zu schreiten und ist in Übernolla. Eine notdürftige polizeiliche Ordnung musste hier doch hergestellt werden. Dies war von der Gerichtsgemeinde Schams aus, der die Territorialhoheit zustand, nicht praktikabel und musste deshalb von Thusis aus geschehen, dem aber die rechtliche Grundlage dafür fehlte.

¹⁹ Zu Übernolla als Industriequartier von Thusis siehe Clavuot O. im Heimatbuch Thusis-Viamala (1973), S. 27 f. und 49; P. Liver daselbst, S. 325 f.

²⁰ Die Grenze durchquerte in Thusis den Rhein und zog sich den Hang hinauf nach Crocs. Es wird berichtet, dass die Thusner ihre Ziegen über die Rheinbrücke getrieben hätten, wenn diese Brücke einmal nach einem Hochwasser weit oben wieder aufgebaut war, und hinauf nach Runcaglia laufen liessen. Thusis hat also auch auf der rechten Rheinseite an oder über der Schamser Grenze Weidrechte gehabt, die aber oft wegen Unzugänglichkeit, wenn die Brücke weiter unten zu stehen kam, nicht ausgeübt werden konnten. P. Liver, Abh. zur schweiz. und bündn. Rechtsgeschichte 1970, S. 493 und Rechtsgeschichtl. Aufsätze, neue Folge (1982), S. 324 Anm. 79.

Im Jahre 1548 hatte der Schamser Ammann Gola in Chur Kundschaft aufnehmen lassen über die Grenze zwischen Schams und Thuisis. Hans Brun, alt Bürgermeister von Chur, der ehemals zu Rongellen sesshaft gewesen war, sagte aus, dass der Nolla die Grenze gewesen sei, und wenn Leute von Thuisis über den Nolla geflohen seien, so seien sie frei gewesen.²¹ So konnte in Thuisis noch im 19. Jahrhundert ironisch vom «Freistaat Übernolla» die Rede sein.

Dieser Zustand musste sich, als der Kanton auf Grund der Verfassung von 1854 einheitlich organisiert wurde, als unhaltbar erweisen.

V. Übernolla und Rongellen in der Gebietseinteilung auf Grund der Kantonsverfassung vom Jahre 1854

1. Gesetzliche Grundlagen

Erst mit der Annahme der Kantonsverfassung von 1854 ist Graubünden zu dem der Bundesverfassung entsprechenden einheitlich organisierten Kanton geworden, in dem das Gemeinde-Referendum durch das Volks-Referendum ersetzt war. Noch vorher, 1851, ist das Gesetz über die Einteilung des Kantons in Kreise und Bezirke angenommen worden, während der gleichzeitig den Gemeinden vorgelegte Verfassungsentwurf abgelehnt wurde. Das Gesetz galt dennoch als rechtswirksam. Die verfassungsmässige Grundlage erhielt es dann 1854. Ungelöst blieb aber die Einteilung in die aus den Nachbarschaften zu politischen Gemeinden gewordenen Gebietskörperschaften und deren territoriale Abgrenzung. Die Hauptschwierigkeit bestand neben der Zusammenlegung oder Eingemeindung ganz kleiner Nachbarschaften darin, kleine und kleinste Hofgenossenschaften daran zu hindern, sich als Gemeinden zu konstituieren. Die rechtlichen Voraussetzungen für die Anerkennung einer Siedlungsgemeinschaft als Gemeinde wurden mit dem vom Grossen Rat am 12. Juni 1871 beschlossenen Gesetz über die Feststellung politischer Gemeinden zu schaffen versucht.²² Das Gesetz vermochte jedoch die Selbständigkeit zu vieler kleiner Nachbarschaften als Gemeinden nicht mit der erforderlichen Konsequenz in

²¹ Orig. Urkunde vom 13. Oktober 1548, STAGR, Landesakten Nr. 585; zit. bei P. Liver, Heimatbuch Thuisis S. 123 und Rechtsgeschichtliche Aufsätze (1982), S. 319.

²² Das Gesetz ist 1872 in der Volksabstimmung angenommen worden und steht mit diesem Datum in der Gesetzessammlung. Im Grossen Rat war immer vom Gesetz von 1871 die Rede.

seiner Anwendung zu verhindern.²³ Es gab dem Grossen Rat aber doch die Kompetenz, die Inkorporation von Höfen in die grösseren Gemeinden, mit deren Gebiet sie am engsten zusammenhingen, zu beschliessen. Die ärgsten Missstände konnten damit vermieden oder beseitigt werden. Ein Missstand dieser Art, der als schlechthin unerträglich galt, war die Existenz des «Freistaates Übernolla», einer staatsrechtlich unmöglichen Gebiets- und Siedlungseinheit. Mit ihr und mit der Existenzfähigkeit von Rongellen hat sich der Grosse Rat in den Jahren 1870 bis 1875, mit letzterer noch weiterhin, befasst.

2. *Der Steuerrekurs des Jakob Töni, Übernolla*

Gegenüber dem Jakob Töni, der in Übernolla wohnte und dort seine Liegenschaft hatte, machte die Gemeinde Thusis eine Steuerforderung geltend. Dagegen rekurrierte Töni an den Kleinen Rat mit der Begründung, dass er in Thusis nicht steuerpflichtig sei, weil er seinen Wohnsitz und seine Liegenschaften nicht dort, sondern in Übernolla, also auf Gebiet von Schams habe. Die Gerichtsgemeinde Schams schloss sich dem Rekurs an. Der Kleine Rat wies den Rekurs mit Entscheid vom 18. Dezember 1869 ab. Dagegen beschwerten sich die Rekurrenten beim Grossen Rat. Die Gemeinde Thusis berief sich auf eine Urkunde vom Jahre 1699. Nach dieser hätte sie indessen nur das Recht gehabt, gegenüber den Ihrigen auch zu Übernolla «Mannszucht zu üben», also polizeiliche Massnahmen zu treffen. Der Grosse Rat erkannte aber, dass daraus eine Ausdehnung der Territorialhoheit auf Übernolla nicht hervorgehe. Durch bloss faktische Ausübung polizeilicher Gewalt könne Thusis die Territorialhoheit auf dem unzweifelhaft der Landschaftsgemeinde Schams zugehörigen Gebiet unmöglich erlangt haben. So wurde am 27. Juni 1870 der Entscheid des Kleinen Rates aufgehoben und beschlossen:

«Der Gemeinde Thusis stehen auf der rechten Seite des Nolla keine Gebiets- oder Hoheitsrechte zu, und es ist dieselbe daher nicht befugt, die dortigen Bewohner, im vorliegenden Fall Jakob Töni, als Niedergelassenen von Thusis zu besteuern oder daselbst Grundsteuern zu erheben.»²⁴

²³ Ein treffliches Beispiel dafür ist die Behandlung der Bergschaft Schams im Grossen Rat. Siehe P. Liver, Rechtsgeschichte der Landschaft Rheinwald (1936), S. 160ff., bes. S. 164, und Die Kantonsverfassung von 1854, hrsg. von der Standeskanzlei, abgedruckt in den Rechtsgeschichtlichen Aufsätzen (1982), S. 175 ff.; Verfassungsgeschichtlicher Überblick zur Kantonsverfassung von Graubünden, hrsg. von der Standeskanzlei, zuletzt 1981, auch abgedruckt in den Rechtsgeschichtlichen Aufsätzen 1982, S. 164ff. Zu Rongellen und Übernolla vgl. auch O. Clavuot, Thusis, Ort am Passweg, im Heimatbuch Thusis-Viamala (1973), S. 78ff. Allgemein Vincenzo Fortunato, Die Eingemeindungsfrage im Kanton Graubünden, Diss. iur. Zürich 1974. Auf Grund dieser Arbeit wurde die Eingemeindung im letzten Entwurf des Gemeindegesetzes ausführlicher geregelt als in den früheren Entwürfen. Siehe das Gemeindegesetz vom 28. April 1974, Art. 83 ff.

²⁴ Verhandlungen des Grossen Rates vom 27. Juni 1870.

Übernolla war weder eine Bürgergemeinde noch eine Einwohnergemeinde und auch nicht Fraktion von Rongellen oder einer anderen Schamser Gemeinde. Öffentliche kommunale Abgaben, insbesondere Steuern konnten da nicht erhoben werden. Zwar unterstand Übernolla der Gerichtsbarkeit der Landschaftsgemeinde Schams. Wegen seiner Abgelegenheit und tiefen topographischen Trennung durch die Viamala-Schlucht und den Zugang zu ihr vom Nolla her über Oberrongellen kam es nie oder selten zur tatsächlichen Ausübung der Schamser Gerichtsbarkeit. Dies galt insbesondere für die Strafgerichtsbarkeit. Eigentums- und Nutzungsrechte, die Gegenstand der Zivilgerichtsbarkeit hätten sein können, hatten die Schamser und ihre Gemeinden hier auch nicht. Diese Rechte standen hier zur Hauptsache Thusnern sowie der Nachbarschaft und Kirchgemeinde Thusis zu. Namentlich verfügte die Gemeinde Thusis, die frühere Nachbarschaft, auch über die Wasserkräfte des Nolla. Die Konzession für Mühlen wie für andere Radwerke bestand nach alter Auffassung in der Verleihung des Grundstückes als Mühlenstatt mit dem Wasserrecht als Zugehör.²⁵

3. *Bedenken des Grossen Rates gegen die durch den Rekursentscheid vom 27. Juni 1870 bestätigte altüberkommene Rechtslage*

Wenige Tage nach dem Steuerrekursentscheid kam die Angelegenheit im Grossen Rat erneut zur Sprache. Die Rekursbehörde selber war der Auffassung, dass das bestehende Rechtsverhältnis «aus vielfachen lokalen Gründen faktisch wegen grosser Inkonvenienzen» nicht haltbar sei. Es könne auch nicht aufrechterhalten werden, weil Übernolla zwar ein Bestandteil der Landschaft Schams, nicht aber einer dortigen Gemeinde sei. Man hielt es für dringend geboten, eine zweckmässige Regulierung der betreffenden territorialen und gemeinderechtlichen Verhältnisse herbeizuführen. Dazu sei aber der Grosse Rat nicht als Rekursinstanz zuständig, sondern nur als Legislativbehörde. Der Landespräsident wird beauftragt, die Angelegenheit auf die Liste der allgemeinen Traktanden zu nehmen. Da aber noch andere Verhältnisse gleicher Art zu behandeln waren (Luzein und Valendas mit ihren Höfen), wurde die Sache entgegen dem Antrag der Abgeordneten von Thusis vertagt.^{25a}

Als das Gesetz über die Feststellung der politischen Gemeinden am 12. Juni 1871 auf Grund eines Kommissionsvorschlages von Ständerat P. C. Planta,

²⁵ Zu Übernolla als Gewerbequartier von Thusis O. Clavuot, Heimatbuch Thusis-Viamala, S. 27f. und 49; P. Liver, daselbst S. 127. Zum Mühlenrecht P. Liver, Zur Kulturgeschichte der Mühle, und Mühlenrecht und Mühlenprozesse in Graubünden, beide Abhandlungen in den Rechtsgeschichtlichen Aufsätzen (neue Folge) 1982, S. 89 ff. und S. 118 ff.

^{25a} Verhandlungen des Grossen Rates vom 30. Juni 1870.

Ständerat R. Peterelli und Nationalrat Gadmer beraten wurde, sind die erneuerten Protestationen verschiedener Bewohner von Übernolla erwähnt worden, ohne dass auf sie eingegangen worden wäre. Von entscheidender Bedeutung für Übernolla wurde, dass das Gesetz, wie bereits bemerkt, dem Grossen Rat die Kompetenz gab, «Höfe, die dermalen keiner politischen Gemeinde angehören sollten, einer solchen zuzuteilen».

4. *Der Vertrag zwischen der Gemeinde Thusis und der Landschaft Schams vom 1. Juni 1870 über die Territorialgrenze*²⁶

Es waren nun aber die beteiligten Gemeinden selber, welche zu einer vertraglichen Lösung schritten, bevor der Grosse Rat mit Zwangsmassnahmen eingriff.

Die Landschaft (Gerichtsgemeinde) Schams und die Gemeinde (Nachbarschaft) Thusis schlossen am 1. Juni 1870 den folgenden Vertrag:

1. Die seinerzeit festgesetzte und ausgemachte Grenze zwischen dem sog. Lärchenwald oberhalb und ausserhalb des Dörfchens Rongellen, der den Gemeinden Thusis, Masein und Rongellen gehört, und Waldungen der Gemeinde Thusis, welche hinunter zum Rhein und hinauf über den Jomser Grat (Viomsergrat) zum Rappentobel verläuft, bildet zugleich die Gebietsgrenze zwischen der Landschaft Schams und der Gemeinde Thusis.
2. Die Gemeinde Thusis übernimmt den Strassenunterhalt von der Nollabrücke bis zu dieser Grenze, welche die Landschaft Schams durch die Konvention vom Jahre 1818 eingegangen ist und dermalen nach Ablösung der Kiesfuhren noch in der Lieferung des zur Unterhaltung der Kantonsstrasse benötigten Holzes besteht.²⁷
3. Beide Kontrahenten werden sich dafür einsetzen, dass die festgesetzte Gemeindegrenze von den zuständigen kantonalen Behörden auch als Kreis- und Bezirksgrenze anerkannt wird.
4. Nach erfolgter Ratifikation durch die Gemeinden und nach Einverleibung des hier umschriebenen Gebietes in den Kreis Thusis und in den Bezirk Heinzenberg durch die kantonalen Behörden, Aufhebung des Rekursentscheides i. S. Steuerpflicht des Jacob Töni und Einverleibung von Übernolla und des Gebietes zwischen dem Nolla und der neuen Grenze in die Gemeinde Thusis zahlt diese der Landschaft Schams 1200 Franken.

Damit hat die Landschaft Schams endlich der Verlegung der mehrere Jahr-

²⁶ Urkunde im Gemeindearchiv Thusis.

²⁷ Mit dem Bau der neuen Strasse (Commerzialstrasse) durch das Verlorene Loch und die Viamala zum Bernhardin und Splügen hin fiel die frühere Unterhaltspflicht der Transportgesellschaften und Gemeinden bis auf geringe Lasten dahin.

hunderte alten Nolla-Grenze zugestimmt und sie durch die heute bestehende Grenze in dem genannten Abschnitt ersetzen lassen. Es bedurfte jedoch noch der Genehmigung dieser Grenze und des Entscheides der zuständigen kantonalen Behörden über die Konsequenzen, welche sich daraus ergaben. Übernolla kam durch die neue Grenzvereinbarung auf das Gebiet von Thuisis zu liegen, aber über seine Eingemeindung und über die Anerkennung von Rongellen als selbständige Gemeinde war damit noch nicht entschieden.

Schon hier mag auch erwähnt sein, dass dann auch die Gemeinde Lohn, die auf dem Grat der Beverinkette an Thuisis anstösst, durch Vereinbarung vom 22. Oktober 1879 diesen Grat längs der Alp Vioms als Gemeindegrenze anerkannt hat. In dieser Übereinkunft wird gesagt, dass dieser naturgemässe Verlauf der Grenze von Alters her bestanden habe, was für die Nutzung zugetroffen haben mag, aber nicht für das Territorium.²⁸

5. Die Verhandlungen des Grossen Rates über die Inkorporation von Rongellen und Übernolla vom 18. Juni 1875

In diesen Verhandlungen verlangte die Mehrheit der dazu eingesetzten Kommission die Anwendung des vorn wiedergegebenen Art. 4 Abs. 2 des Gesetzes über die Feststellung politischer Gemeinden von 1872 und beantragte die Inkorporation von Übernolla in die Gemeinde und den Kreis Thuisis sowie in den Bezirk Heinzenberg. Rongellen, dessen Existenzfähigkeit als Gemeinde verneint wurde, sollte sich innert Jahresfrist einer lebensfähigen Schamser Gemeinde anschliessen. Die Minderheit der Kommission aber wollte den bestehenden historischen Zustand unangetastet lassen, weil er, auf altem Recht beruhend, akzeptiert werden müsse und nicht durch einen Eingriff in das Selbstbestimmungsrecht der lokalen Gemeinschaften tangiert werden dürfe. Dies sei auch wegen der beidseitigen besonderen Erbitterung²⁹ nicht angängig. Im übrigen wird vom Referenten der Kommissionsminderheit (Oberst Risch) darauf abgestellt, dass sich inzwischen Rongellen und Übernolla mit Genehmigung der Kreisgemeinde Schams zu einer selbständigen Gemeinde verbunden hätten, was zu respektieren sei. Weil die Inkorporation von Übernolla in die Gemeinde Thuisis auch die Kreisgrenze ändern würde, müsste sie der Volksabstimmung unterstellt werden.

²⁸ Urkunde im Gemeindearchiv Thuisis.

²⁹ Mehr noch als auf Übernolla bezieht sich dies wohl auf Rongellen.

Dem wird entgegengehalten, dass die Vereinigung von Rongellen und Übernolla gar nicht zustande gekommen sei, weil sie von den kantonalen Behörden nicht genehmigt worden sei. Sodann komme nicht eine zwangsweise Änderung der Kreisgrenze in Betracht, weil die Gerichtsgemeinde Schams ihr zugestimmt habe.

Für die Zulässigkeit der Inkorporation in die Gemeinde Thusis auf Grund des Art. 4 Abs. 2 des Gesetzes von 1872 war, wie von der Mehrheit der Kommission betont wurde, von massgebender Bedeutung, dass Übernolla überhaupt keine organisierte Hofgenossenschaft war, die als Gemeinde oder auch nur als Fraktion einer Gemeinde hätte anerkannt werden können. Die Bewohner von Übernolla bildeten weder einen Bürgerverband, gab es doch keinen Bürger von Übernolla, noch war es eine Gemeinschaft von Niedergelassenen im Rechtssinne. Nachdem die Gerichtsgemeinde Schams der Ausscheidung von Übernolla aus ihrem Verband zugestimmt hatte, war die neue Grenze nur noch als Kreis- und Bezirksgrenze zu genehmigen und über die Eingemeindung (Inkorporation) in Anwendung von Art. 4 Abs. 2 des Gesetzes von 1872 zu entscheiden.³⁰ Das war der Standpunkt der Kommissionmehrheit, für die der Bürgermeister Nett referierte. Er räumte ein, dass nach dem altüberkommenen Recht der Nolla die Grenze zwischen Thusis und Schams sei, dass der Grosse Rat aber nicht als Rekursbehörde darüber zu urteilen habe, sondern das neue Recht zu verwirklichen habe. Es sei seine Pflicht, «so unerhörte Zustände, wie sie namentlich Übernolla aufweise, endgültig zu regeln und zu ordnen».³¹

Streitig war also nur noch die kommunale Existenz und Zugehörigkeit von Rongellen und Übernolla.

Der Grosse Rat hiess den Antrag der Mehrheit seiner Kommission gut und entschied:

³⁰ Das war eine historische Singularität, die längst nicht mehr vorkommt. Sie fällt denn auch unter keine der Bestimmungen des Gemeindegesetzes vom 28. April 1974 über die Festsetzung und Änderung der Gemeindegrenzen und über die Eingemeindung (Art. 83 ff).

³¹ In den eidgenössischen Orten, in denen die Streusiedlung vorherrschte, sind Hofgemeinschaften und Einzelhöfe viel häufiger noch in der Neuzeit ausserhalb jeder kommunalen Organisation geblieben. Wohl gehörten sie zu Kirchgemeinden, die viel älter, aber auch viel grösser waren als die Bürger- und Einwohnergemeinden. Die Bildung dieser Gemeinden ist ein Vorgang, der sich durch die Jahrhunderte der Neuzeit hinzieht. Er bestand insbesondere in der Bildung von Bürgergemeinden als Armenunterstützungsverbände, die durch obrigkeitliche Erlasse gegen den Widerstand der alteingesessenen Ortsbevölkerung durchgesetzt werden musste. Da in Graubünden, wenigstens im altbesiedelten romanischen Gebiet, die geschlossene Dorf- und nur vereinzelt die Hof-siedlung vorherrschte, bildeten diese Siedlungen Nachbarschaften, die zu Gemeinden geworden sind. Nur äusserst selten konnte sich eine Siedlung bilden, die, wie Übernolla, selber kein kommunaler Verband war und keinem anderen, weder einer Bürger- noch Einwohnergemeinde, angehörte.

1. Nach Art. 5 und 10 der Kantonsverfassung und nach den Bestimmungen und in Anwendung des Gesetzes über die Feststellung von politischen Gemeinden von 1871 beschliesst der Grosse Rat von sich aus die politische Vereinigung des Gebietes Übernolla mit demjenigen der Gemeinde Thusis, wobei die bereits festgesetzten Grenzlinien zwischen Rongellen und Übernolla resp. Thusis massgebend sind.
2. Die Behörde setzt der Gemeinde Rongellen eine Frist von einem Jahr, innert welcher sie sich an eine lebensfähige Gemeinde des Kreises Schams oder an Thusis mit Bewilligung des Kleinen Rates anschliessen kann.

Die Bewohner von Übernolla erhoben dagegen staatsrechtliche Beschwerde ans Bundesgericht, die jedoch abgewiesen wurde.³²

Alle Versuche des Anschlusses von Rongellen an eine Schamser Gemeinde (Donath und Zillis-Reischen) scheiterten. Gegen einen Anschluss an die Gemeinde Thusis wehrten sich die Rongeller entschieden und heftig.³³ Die kantonalen Behörden haben sich diesem Widerstand, wie meistens in solchen Fällen, gebeugt. So ist Rongellen, dessen kommunale Stellung noch weiterhin zur Sprache kam und dem Grossen Rat als nicht existenzfähig erschienen war, eine selbständige Gemeinde geblieben und ist es auch heute noch.

VI. Schluss

Wird eine Landschaft in mittelalterlichen Urkunden durch Fluss und Bach, Berg und Grat geographisch bestimmt, wie der Heinzenberg durch den Rhein und den Nolla, den Piz Beverin und den Safier Grat, werden diese Angaben in den Urkunden der folgenden Jahrhunderte wiederholt und bezeichnen dann, wenn es um die Scheidung von Gebietsherrschaften oder -körperschaften geht, territoriale Grenzpunkte. Wenn Eigentums- und Nutzungsrechte diese Grenzen im Laufe der Zeit überschreiten, verschieben sich meistens mit ihnen auch die Gebietsgrenzen. Aber im Gegenteil davon kann es auch, wie in unserem Fall, vorkommen, dass aus bestimmten zeitbedingten, später nicht mehr erkennbaren Interessen an der vor langer Zeit urkundlich beschriebenen Linie, wie hier

³² Entscheid des Bundesgerichts vom 10. Juni 1876, in der Amtl. Sammlung Band 2, S. 238.

³³ Die auf beiden Seiten herrschende Erbitterung, von welcher die Minderheit der Kommission beeindruckt war, tritt besonders in der Ablehnung der Vereinigung mit Thusis hervor. Darüber berichtet O. Clavuot im Heimatbuch Thusis-Viamala, S. 79 wie folgt: Rongellen wollte nicht zur Feudaldomäne der Herren von Thusis werden... und lehnte die Segnungen des Mustergemeinwesens samt der Tätigkeit des Thusner Prokurators Wild, des Vogtes von Rongellen, ab. Die Aversion der Bauern gegen die besseren Thusner habe in diesen Auseinandersetzungen einen geradezu klassischen Ausdruck gefunden.

am Nolla, als Territorialgrenze festgehalten wird, auch wenn sie den eindeutigen, scharf hervortretenden topographischen Gegebenheiten und auch den Eigentums- und Nutzungsrechtverhältnissen gänzlich widerspricht. Wenn diese Grenze durch Brief und Siegel bestätigt und gefestigt ist, erweist sich ihre Änderung durch Rechtsspruch als unmöglich. Es wird zur Aufgabe der Gesetzgebung, durch neue Siedlungen und gewerbliche Einrichtungen entstandene herrschaftsfreie und gemeindelose Räume den verfassungsrechtlichen, ihnen zweckgemässen Gebietskörperschaften einzufügen. Neues Recht muss das alte überwinden.

